

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Grosbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der funfzehnte Titul von dem Bescheide auf die uebergebene Duplic und dem Beschlusse der Acten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

§. 179. b.

Wegen der Wiederklage.

Ist eine Wiederklage angestellet, so wird hierauf zugleich in dieser Schrift repliciret und es dabey so gehalten, wie vorhin bey der Replic [§. 165. u. f.] gezeiget worden. Nur muß der etwa entgegengesetzten Einrede der Unzulässigkeit gehörig begegnet werden. Ein Muster siehe in denen Acten: Klosteranwalt Nahmens des Klosters Diemarden wider von Hardenberg und Geismar.

---

### Der funfzehnte Titul

von

dem Bescheide auf die übergebene Duplic und dem Beschlusse der Acten.

§. 180.

Von des Richters Amte.

Es wird dem Kläger die Duplic bloß zur Nachricht deswegen mitgetheilet, weil darauf, der Regul nach, nichts weiter einzubringen ist. Wenn nun die Duplic sorgfältig geprüfet, und im wesentlichen gehörig eingerichtet befunden ist, [Grundsätze von Verfert. d. Relat. §. 92.] so wird die Sache vor beschloffen angenommen. Dies  
ses



ses leyhet alsdenn eine Ausnahme, wenn in der Duplic neue Umstände erlaubter Weise [S. 179.a.] vorgebracht sind a). In diesem Falle muß von Amtswegen die Triplic verstatet, unerlaubte neue Umstände aber auch zugleich mit Verweis verworfen und erkläret werden, daß darauf bey Abfassung des Urtheils keine Rücksicht genommen werden soll. Wird also die Sache vor beschloffen angenommen, so wird denen Partheyen zugleich bekannt gemacht, daß die Acten zur Relation ausgestellt werden sollen b), oder auch in Untergerichten oder summarischen Sachen, die Duplic abschristlich mitgetheilet, die Sache vor beschloffen angenommen, und zugleich die Entscheidung, mithin alles dieses zusammen vorgenommen, und den Partheyen dieser Bescheid ins Haus geschicket, mithin auch die Eröffnung des Urtheils erspahret. Im Fall einer Wiederklage wird Klägern und Wiederbeklagten anbefohlen, innerhalb dem gewöhnlichen Zeitraume zu dupliciren. Worauf denn, wenn diese Duplic eingelaufen, die Sache auch in Ansehung der Wiederklage vor beschloffen angenommen wird. Nur darf in dieser Duplic die Vorklage nicht weiter berühret werden, weil solches im Grunde eine Triplic seyn würde, welche ohne daß der Actenschlus wieder aufgehoben worden, und ohne daß der Richter die Erlaubnis zu tripliciren ertheilet, nicht gestattet, sondern von Amtswegen verworfen werden muß. Z. E. und wird übrigens dem Wiederbeklagten nicht allein die weitere Verhandlung der Vorklage verwiesen, sondern es soll auch



darauf bey Abfassung des Urtheils keine Rücksicht genommen werden.

a) L. 7. §. 1. D. de curat. fur. (XXVII. 10.)

b) Entweder geschiehet dieses sofort nach überreich-  
ter Duplic, oder es wird solches erst nach be-  
scheinigter Zustellung dieses Bescheides bewerk-  
stelliget, um zu erwarten, ob Kläger nicht um  
Erlaubnis zu tripliciren nachsuchet. Wo aber auf  
die in der Duplic enthaltene neue Umstände nicht  
geachtet werden darf, da ist dergleichen Verfü-  
gung überflüssig, und können die Acten schlech-  
terdings zur Relation ausgestellt werden. In  
denen Gerichten, so nur aus einer Person bestes-  
hen, ist der Ausdruck ungereimt: und sollen die  
Acten zur Relation ausgestellt werden, sondern  
es ist davor etwas anders zu setzen, z. E. und  
sollen die Partheyen nächstens mit einem den  
Acten und Rechten gemäßen Urtheile versehen  
werden.

M u s t e r.

In Sachen N. Klägers wider N. Beklagten,  
wird jenem der von diesem allhier übergeben  
nen Schrift: schließliche Duplic, Abschrift  
zur Nachricht erkannt, die Sache damit vor  
beschlossen angenommen, und sollen die Acten  
nunmehr zur Relation ausgestellt werden.  
Beschlossen N. u. s. w.

O d e r:

die Sache hiemit in Ansehung der Vorklage  
vor beschlossen angenommen, in Ansehung  
der Nachklage aber demselben auferleget, in-  
nerhalb Monathsfrist nach Empfangung dies-  
ses,



ses, seine schließliche duplicirende Nothdurft zu verhandeln, worauf sodann ferner ergeheth W. R. Beschlussen u. s. w.

§. 181.

Von dem mündlichen Beschlusse und von Inrotulation derer Acten.

Nicht anders als in geschlossenen Sachen kann ein Urtheil gesprochen werden. Haben die Partheyen nun in ihren Schriften schon zum Urtheile beschlossen, so wird nunmehr auch von Seiten des Gerichts die Sache vor beschlossen angenommen, welches aber auch nach verhandelten gewöhnlichen Sätzen von Amtswegen geschieheth a). In summarischen Sachen kann die Sache ohne die gewöhnliche Anzahl der Schriften abzuwarten, vor beschlossen angenommen werden, wenn nichts mehr zu beantworten übrig ist b). In einigen Gerichten wird nach dem Beispiele des Cammergerichts c) durch einen mündlichen Vortrag in einem dazu angeetzten Termin in der Sache beschlossen, und zugleich die beyderseitige Vollmachten wechselseitig als richtig anerkannt. Es darf aber in diesem Termin nichts, was die Sache selbst angehet, vorgetragen werden, denn dies würde Triplic ohne richterliche Auflage und Erlaubnis seyn. In anderen Gerichten werden die Acten nach dem Beispiele des Reichshofraths d) in Gegenwart der Anwälde inrotuliret.



- a) RHM. Tit. V. §. 1., Zell. DAGO. P. II. Tit. 12. §. 10., RA. von 1654. §. 153., Visit. Absch. von 1713. §. 60.
- b) Clem. saepe de V. S.
- c) Concept III. 25. 2. und III. 26. 10. und geschiehet dieser mündliche Beschluß heym Cammerger, im ordine nouarum.
- d) Reichshofrathordnung III. 20. und IV. 3. Bey dem Reichshofrath geschieht diese Einschlagung der Acten aufer der Sizung vor zwey Råthen, und werden im ordentlichen Proceß nicht ehender die Acten zur Relation ausgesetzt, als bis ein oder anderer der Partheyen darum nachsuchet. In summarischen Sachen aber wird keine Inrotulation vorgenommen, sondern decretiret: referantur exhibita. DITTERICH de quatuor praecio, proc. iud. imp. aul. §. 98. Beym zellischen Oberappellationsgericht wird nach II. 12. §. 1. 2. 6. die Inrotulation von den Procuratoren in Gegenwart des Expeditions-Secretairs vorgenommen, vom Protonotarius diese Acten in das Referentenbuch eingetragen, und sodann dieses nebst denen Acten dem Präsidenten vorgeleget, welcher sodann nebst dem Vicepräsidenten den Referenten bestimmet.

## §. 182.

## Vom Referentenbuche.

Wenn nun eine Sache zur Relation ausgestellt, und ein Referent ernannt ist, so wird in ordentlichen Gerichten ein Referentenbuch gehalten a), in welches die zur Relation ausgestellte Sachen nach alphabetischer Ordnung, unter dem Buchstaben des Klågers mit Bemerkung des Namens des Referenten und des Tages und Jahres einget



eingetragen werden. Dieses Buch hat einen doppelten Nutzen: 1) daß man weiß, bey wem sich diese oder jene Acten befinden; 2) kann der Vorsitzende mit einem Blick ersehen, in welchen Sachen die Relationen rückständig sind, die Referenten erinnern, und diese Erinnerungen in dem Referentenbuche anzeichnen lassen.

a) Visitationsabschied von 1713. S. 63. Zellische D. A. G. D. 1. 3. 4.

---

## Der sechzehnte Titul

von

der Wiederaufhebung des gemachten  
Actenschlusses.

S. 183.

a) Von der Aufhebung des Actenschlusses, welche von Amtswegen geschieht.

Der Actenschluß wird theils von Amtswegen, theils auf Ansuchen aufgehoben. Ersteres geschieht: I.) wenn die Streitfrage in den Thatumständen noch nicht so weit bestimmt ist, daß in der Sache ein Urtheil gefällt werden kann a). II.) Wenn etwa vorher noch ein Augenschein einzunehmen, oder ein Riß oder Stammesbaum zu den Acten zu bringen wäre, ohne wel-

N 4

chen